

Stiftungsrat Burg

Status

Öffentlichrechtliche Stiftung der Gemeinde Wolhusen

Rechtsgrundlage

- Art. 80 – 89 ZGB¹
- §§ 6 – 8 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht²
- Statuten

Aufgaben, Verantwortung

Der Stiftungsrat ist zuständig für den Erhalt der Burg Wolhusen und des Burggeländes als geschichtliches und kulturelles Wahrzeichen von Wolhusen.

Er legt dem Gemeinderat jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung vor.

Wahl, Einsetzung

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium des Stiftungsrates.

Mitgliederzahl

5 – 9

Präsidium

Kurmann-Koch Alphons, Glüssliring 1, 6110 Wolhusen

Mitglieder

- Baumeler-Zurgilgen Benno, Bleiki 24, 6130 Willisau
- Blum Christa, Spitalstrasse 7, 6110 Wolhusen
- Duss-Kurmann Anton, Spitalring 14, 6110 Wolhusen
- Kunz Studer Yvonne, Klein-Seebach 10, 6110 Wolhusen
- Stadelmann-Gebauer Arius, Weidhalde 2, 6110 Wolhusen
- Bucher Willi, Gemeindeammann
- vakant
- vakant

¹ SR Nr. 210

² SRL Nr. 202

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Sitzungsorganisation

Trifft der Stiftungsrat keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 9 – 14 OrgV).

Organisation, Einordnung

Die Stiftung ist dem Gemeinderat unterstellt. Der Gemeinderat übt die Stiftungsaufsicht gemäss § 8 Abs. 1 lit. a EGZGB³ und der Verordnung über die Stiftungsaufsicht aus.

Entschädigung

Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Stiftungsratsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag des Stiftungsrates ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Stiftungsrat selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit seiner ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Inkrafttreten

1. Januar 2017

Wolhusen, 1. Dezember 2016

³ SRL Nr. 200

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber